

L e i s t u n g s v e r t r a g

zwischen der **Landeshauptstadt Magdeburg**
vertreten durch **den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper,**
in dessen Namen **der Leiter des Jugendamtes,**
(nachfolgend Stadt genannt) **Herr Dr. Klaus**

und

dem Träger **Magdeburger Stadtmission e. V.**

vertreten durch **Frau Tietze**
(nachfolgend Träger genannt)

wird entsprechend dem § 77 SGB VIII folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Träger betreibt in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle gemäß der in der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle in der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmten Standards.

Die Erziehungs- und Familienberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsaufgaben sowie bei Trennung und Scheidung (§ 28 SGB VIII). Dies schließt die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII) ein. Darüber hinaus wird Erziehungsberatung auch als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 3 SGB VIII) geleistet.

2. Der Beschluss zur Leistungserbringung wurde durch den Stadtrat am 07.05.1997 gefasst.

§ 2

Adressaten, Beratungsgebiet

Die Beratungsstelle ist in der Stadt Magdeburg eingerichtet. Adressaten der Leistung, Erziehungs- und Familienberatung sind vorrangig die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in der Stadt Magdeburg leben sowie deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte unabhängig von Nationalität, Weltanschauung und Religionszugehörigkeit.

§ 3 Leistungsumfang

1. Grundlage der Bestimmung des Leistungsumfangs sind die vom Träger vorgelegten Leistungsberichte I und II.
2. Als Leistungen nach diesem Vertrag werden vereinbart:
 - ° 10 % der gesamten Tätigkeit als sonstige Leistungen im Sinne des § 2 (2) der Rahmenvereinbarung als Leitungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Multiplikatorentätigkeit und Gremienarbeit
 - ° 90 % Tätigkeitsanteil für Leistungen nach §§ 28, 41 SGB VIII entsprechend der Leistungsmöglichkeiten der Beratungsstelle mit der personellen Besetzung von 2 Beratungsfachkräften á 0,25 Stellenanteil und a' 0,75 Stellenanteil (ca. 1563 Leistungsstunden jährlich).

§ 4 Grundsätze

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung vom 07.07.1997 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Finanzierung und Kostenerstattung

1. Die Finanzierung der Leistungen nach § 3 erfolgt auf der Grundlage eines anerkannten Kosten- und Finanzierungsplanes für die Laufzeit des Vertrages durch
 - die Förderung des Landes Sachsen-Anhalt
 - den Eigenanteil des Trägers sowie durch
 - die Festbetragsfinanzierung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Der Anteil der Landesförderung am Gesamtbudget bestimmt sich nach den Richtlinien zur Förderung von Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt. Der freie Träger der Erziehungsberatungsstelle stellt Eigenmittel in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets zur Verfügung. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle mit einem Zuschuss in Höhe von

36.426,- EUR.

Der Zuschuss der Landeshauptstadt wird wie folgt ausgezahlt:

Im Januar für die Monate Januar und Februar und ab Februar bis einschließlich November für den jeweiligen Folgemonat. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 15. Werktag.

3. Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt jährlich bis spätestens zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit dem Leistungsnachweis nach § 8 der Rahmenvereinbarung einen Verwendungsnachweis einzureichen. Etwaige sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg zurückzuerstatten.

4. Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstelle mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko ist von den Beratungsstellen zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal).

§ 6

Schutzauftrag/Datenschutz/Persönliche Eignung

1. Der Träger verpflichtet sich, dass die Bestimmungen aus der mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sowie des Beschäftigungsverbotens gemäß § 72a SGB VIII – soweit diese vorliegend in Betracht kommen – eingehalten werden.
2. Der Träger verpflichtet sich, zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen gemäß Abs. 1 auch gegenüber Dritten bei der Maßnahmedurchführung hinzuwirken.

§ 7

Berichterstattung und Statistik

Der freie Träger übermittelt dem Träger der öffentlichen Hilfe kontinuierlich zum Zwecke der Jugendhilfeplanung bzw. des Controllings über das zurückliegende Vierteljahr eine Statistik anhand der beiliegenden Leistungsbögen über die einzelfallbezogene Beratungstätigkeit.

Diese Statistik umfasst:

- Leistungsbericht I
kumulierte Angaben zur fachlichen Differenzierung der Tätigkeiten
- Leistungsbericht II
kumulierte Informationen zur Beschreibung der beendeten Beratungen.

§ 8

Schlichtungsregelungen

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt und die Rechtsfolgen aus diesem Vertrag trifft der Jugendhilfeausschuss im Wege der Schlichtung eine dem Träger gegenüber verbindliche Entscheidung nach billigem Ermessen.

§ 9

Wechsel der Trägerschaft

1. Bei einem Trägerwechsel der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag ein.
2. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Einverständnisses aller Vertragspartner.

§ 10
Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum 01.01.2011 in Kraft.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung der Schriftform hat schriftlich zu erfolgen.
3. Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder den Vertrag kündigen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Dr. Klaus

.....
Träger